

Beschluss des Landrats vom 10.09.2026

Nr. 1967

14. Formulierte Verfassungsinitiative «Arbeiten im Rentenalter soll sich lohnen»; Rechtsgültigkeit

2025/528; Protokoll: cr

Kommissionsvizepräsidentin **Béatrix von Sury d'Aspremont** (Die Mitte) legt dar, die Initiative fordere, dass sich die Kantonsbehörden auf Bundesebene dafür einsetzen, dass Personen nach Erreichen des Referenzalters ihre Erwerbstätigkeit möglichst einfach fortsetzen können. Es geht heute allerdings nicht um die Forderung der Initiative, sondern um die Frage, ob die Initiative rechtsgültig ist. Der Regierungsrat beantragt, die Initiative teilweise für ungültig zu erklären. Konkret geht es um die Forderung, dass die Kantonsbehörden auf Bundesebene eine Standesinitiative einreichen sollen. Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat kommt zum Schluss, dass dieser Teil offensichtlich rechtswidrig ist. Die Kantonsverfassung sieht vor, dass der Landrat für Standesinitiativen zuständig ist. Die Kommission hat die Vorlage an vier Sitzungen behandelt, sie hat dabei Vertreter des Regierungsrats, des Initiativkomitees und des Rechtsdiensts sowie einen Gutachter angehört. Eintreten war unbestritten. Die Rechtsgültigkeit wurde dabei auch im Zusammenhang mit zwei weiteren Initiativen des gleichen Initiativkomitees diskutiert, die unter den Traktanden 15 und 16 behandelt werden. Die Initianten argumentieren, dass der Landrat weiterhin frei entscheiden könne, wie er mit einer solchen Forderung umgehe und die Initiative deshalb rechtsgültig sei. Die einzelnen Mitglieder des Landrats würden nicht zu einer bestimmten Abstimmung gezwungen. Zudem handle es sich um eine Verfassungsinitiative. Das Volk müsse deshalb auch verlangen können, dass die bestehende Verfassungsordnung geändert wird. In der Kommission wurde darüber diskutiert, ob die Mitglieder des Landrats letztlich gezwungen würden, zwischen ihrer persönlichen Überzeugung und der Kantonsverfassung zu entscheiden. Auch wurde vorgebracht, dass es sinnvoller und konsequenter wäre, erst eine neue Verfassungsinitiative einzureichen, damit Standesinitiativen in Zukunft auch per Volksinitiative lanciert werden können. Weil die Frage der Rechtsgültigkeit in der Kommission umstritten war, wurde ein Kurzgutachten in Auftrag gegeben. Dieses kommt zu einem anderen Schluss als der Rechtsdienst. Eine Verfassungsinitiative könne grundsätzlich auch bestehende Bestimmungen der Kantonsverfassung verändern, die bestehende Kantonsverfassung könne deshalb nicht selbst eine Schranke für eine solche Initiative sein. Auch auf Bundesebene gäbe es keine Vorschrift, die ein solches Vorgehen verbiete. Andere Kantone kennen bereits ähnliche Regelungen. Das Kurzgutachten kommt zum Schluss, dass die Initiative zulässig sei. Selbst, wenn man zu einer anderen rechtlichen Einschätzung kommen würde, sei die Initiative jedenfalls nicht offensichtlich rechtswidrig. Eine solche offensichtliche Rechtswidrigkeit wäre aber Voraussetzung dafür, die Initiative teilweise für ungültig zu erklären. Die Kommission folgt dem Kurzgutachten und beantragt dem Landrat mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung, die formulierte Verfassungsinitiative «Arbeiten im Rentenalter soll sich lohnen» als rechtsgültig zu erklären.

– *Eintretensdebatte*

Anita Biedert (SVP) gibt bekannt, die SVP-Fraktion pflichte dem von der Kommission eingeholten Rechtsgutachten bei und erachte die Initiative als rechtsgültig. Der Hauptgrund ist, dass nicht offensichtlich ist, dass die Initiative rechtsungültig sein soll. Der Landrat ist frei in der Entscheidung. Die SVP-Fraktion denkt nicht, dass die Mitglieder des Landrats in irgendeiner Art zu einem gewissen Abstimmungsverhalten gezwungen werden. Verfassungsinitiativen können bestehende Kantonsverfassungen verändern, dies widerspricht weder dem kantonalen noch dem Bundesrecht.

Nochmals: Die Initiative ist nicht offensichtlich rechtswidrig und die SVP-Fraktion erachtet sie als vollkommen rechtsgültig.

Simone Abt (SP) stellt fest, die SP-Fraktion gehöre zur Minderheit, die die Einschätzung des Rechtsdiensts und des Regierungsrats teile und eine teilweise Rechtsungültigkeit der drei in den Traktanden 14–16 enthaltenen Initiativen feststellen müsse. Die Rednerin spricht gleich zu allen drei Traktanden. Die Fraktion stellt den Antrag, die drei Initiativen entgegen dem Kommissionsantrag und dem von der Kommission eingeholten Rechtsgutachten als teilungültig zu erklären. Die nachfolgenden Erörterungen beziehen sich in keiner Weise auf den Inhalt der Initiativen, sondern ausschliesslich auf die Frage der Zulässigkeit der Forderung, die in allen drei Initiativen vorhanden ist, es sei durch den Kanton eine Standesinitiative einzureichen. Die Bundesverfassung schreibt vor, dass das Parlament ohne Instruktion abstimmen soll. Die Forderung, dass der Landrat eine Standesinitiative einreichen soll, widerspricht dieser Norm, denn das Einreichen von Standesinitiativen ist eine Zuständigkeit des Landrats. Es kann nicht sein, dass mittels kantonalen Verfassungsinitiative eine Bestimmung geschaffen wird, die einem wesentlichen Punkt des parlamentarischen Verständnisses der Bundesverfassung widerspricht. Das ist vielleicht nicht für alle offensichtlich, für die Rednerin aber schon. Selbst, wenn man bei der Auslegung nicht infrage stellt, dass die einzelnen Ratsmitglieder immer noch frei wären, einer erarbeiteten Standesinitiative zuzustimmen oder nicht, bleibt es äusserst fraglich, ob sich der ganze Aufwand zur Aushebelung einer klar festgelegten Zuständigkeit des Landrats rechtfertigt, was bei der Schaffung der Verfassung diskutiert wurde. Der Weg über einen Vorstoss eines geneigten Landratsmitglieds, und gerade in diesen Fällen gibt es davon ein paar, ist ungleich effizienter und angemessener. Ausserdem geraten mit diesen Initiativen Personen, die diesen inhaltlich zustimmen würden, weil sie sie für unterstützenswert halten, aber nicht wollen, dass der Kanton eine Standesinitiative einreicht – was durchaus passieren kann, wenn man sich mit der Behandlung und der Erfolgchancen der Standesinitiative in Bundesbern ein bisschen auseinandergesetzt hat – bei der Volksabstimmung in ein Dilemma: Entweder stimmen sie mit einem Ja einem fragwürdigen Vorgehen und fragwürdigen politischen Instrumenten zu oder aber sie schiessen mit einem Nein Inhalte ab, die sie im Grunde unterstützen. Die Rednerin bittet darum, dem Antrag der SP-Fraktion zu folgen und klare Verhältnisse zu schaffen durch Ungültigerklärung jenes Teils der drei Initiativen, in welchem gefordert wird, eine Standesinitiative einzureichen.

Marc Schinzel (FDP) sagt, die FDP-Fraktion sei diametral anderer Meinung als die SP-Fraktion und damit gleicher Meinung wie die SVP-Fraktion. Sie ist ganz klar und einhellig der Meinung, dass die drei Volksinitiativen vollständig gültig sind, und zwar aus den folgenden Gründen. Es ist erstens ganz klar, und dies geht auch unmissverständlich aus dem von der Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) angeforderten Kurzgutachten von Dr. Thomas Müller von Walder und Partner hervor, dass es keine rechtswidrige Bestimmung ist, eine Standesinitiative zu verlangen. Dies verstösst nicht gegen die Kantonsverfassung, dies aus dem einfachen Grund, dass Art. 51 der Bundesverfassung sagt, dass Kantonsverfassungen jederzeit revidierbar sind. Dies heisst auch, dass sie vollständig revidierbar sind. Wenn man von Schranken spricht, muss man sehr zurückhaltend sein, es geht nur um Schranken, die von oben gesetzt werden. Es gibt keine Schranken in der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft, die irgendeine Teilungültigkeit verlangen würden. Es handelt sich um Verfassungsinitiativen, die eine Abänderung der Kantonsverfassung verlangen, die darin besteht, eine Standesinitiative in Bern einzureichen. Der Landrat muss nicht darüber reden, ob er dies sinnvoll findet oder nicht, es geht nur um die Rechtsgültigkeit. Da ist völlig klar, dass die Verfassungsinitiativen, wenn sie dem Souverän unterbreitet werden, besagen, die Verfassung solle in diesen drei Fällen vorsehen, Standesinitiativen in Bern einzureichen. Dies ist das Begehren der Initiativkomitees und genau, was umgesetzt werden muss, weil es, wie gesagt, keine Schranken gibt in der Kantonsverfassung, die dies verbieten würden, wie dies auch das

Kurzgutachten von Dr. Thomas Müller sehr gut herausgearbeitet hat. Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat ist nach Erachten des Redners auf dem falschen Weg. Denn er spricht diese Schrankendiskussion nicht einmal an. Er sagt einfach, man habe früher mal gesagt, es sei die Kompetenz des Landrats, über Standesinitiativen zu entscheiden. Das ist es ja auch weiterhin. Aber in diesen drei Fällen, in denen es eine Verfassungsinitiative gibt, die auf gleicher Ebene steht wie die Bestimmungen, die bereits in der Verfassung stehen, wird gesagt, es solle eine Standesinitiative eingereicht werden. Damit wird nicht die allgemeine Kompetenzregelung aufgehoben. Dies ist absolut klar und es spricht überhaupt nichts dafür, Rechtswidrigkeit anzunehmen. Zum zweiten Punkt, der Offensichtlichkeit, gibt immer wieder ein bisschen Diskussionen. Aber wenn man die unterschiedlichen Positionen sieht und dass die JSK mit 7:5 Stimmen gegen den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat entschieden hat, dann kann man beim besten Willen nicht sagen, die Forderung sei offensichtlich rechtswidrig. Unter den Mitgliedern der Kommission sind auch Juristen. Vielleicht gibt es unterschiedliche Meinungen. Aber dass sie offensichtlich rechtswidrig sei, kann man beim besten Willen nicht behaupten, wenn der Antrag der JSK auf vollständige Gültigkeit lautet. Aus Sicht der FDP-Fraktion gibt es keinerlei Anlass, die Initiativen in diesem Punkt für teilungsgültig zu erklären. Sie beantragt gemäss JSK vollständige Gültigkeit.

Stephan Ackermann (Grüne) stellt fest, bisher hätten die Gäste aus St. Gallen eine relativ ruhige Sitzung gesehen. Der Landrat hat alles ziemlich schnell durchgewunken und der Präsident, der schon andere Sitzungen erlebt hat, musste nicht einmal zählen, weil er das Ergebnis schon kannte. Jetzt aber wird es spannend. Schön, dass die Gäste dazu noch da sind! Die Ausführungen waren spannend und anspruchsvoll. Der Redner ist nicht Jurist, durfte die Diskussion aber als JSK-Mitglied mitverfolgen und hat auch jetzt sehr aufmerksam zugehört. Es ist extrem einfach: Der Landrat kann dem Regierungsrat und dem Rechtsdienst folgen. Denn wenn er das tut, werden die Gerichte darüber befinden und dann herrscht Klarheit, vorher nicht. Denn wie alle wissen: zwei Juristen, drei Meinungen. Genau an diesem Punkt steht der Landrat im Moment. Daher unterstützt der Redner den Antrag der SP-Fraktion auf Teilungsgültigkeitserklärung. Wenn die Initianten wirklich überzeugt sind, auf dem richtigen Weg zu sein, kann das Baselbieter Gericht darüber befinden, wie es ausgelegt werden muss. Dies wäre akzeptabel, weil auch kein Zeitdruck besteht und der Inhalt auch nicht so wichtig ist (man entschuldige die kurze Aussage zum Inhalt). Man kann sich die Zeit dafür nehmen, um eine saubere Auslegung der Richterinnen und Richter zu erhalten. Dies sowohl die persönliche Meinung des Redners als auch der Mehrheit der Grüne/EVP-Fraktion. Dies gilt auch für die zwei folgenden Traktanden, in denen es um dasselbe Thema geht.

Thomas Hafner (Die Mitte) ist kein Jurist. Die Mitte-Fraktion sei mittlerweile sehr gespalten. Anfänglich war der grösste Teil der Fraktion für Teilungsgültigkeit, also für die Empfehlung des Regierungsrats. Nur eine Minderheit war grundsätzlich gegen Teilungsgültigkeit. Eine Teilungsgültigkeit ist ein bisschen eine Einstellungssache. Mittlerweile hat sich aber die Fraktion umgestimmt auf Rechtsgültigkeit. Es gibt immer noch Stimmen in der Fraktion, die für Rechtsungültigkeit sind. Wenn mehrere Juristen etwas prüfen, ist dies eine zweischneidige Sache; die einen haben diese Meinung, die anderen jene. Gerade für Nichtjuristen ist es sehr schwierig zu wissen, was sie glauben sollen. Wenn die Meinungen so unterschiedlich sind, dann scheint die Sache nicht ganz so offensichtlich zu sein. Aus diesem Grund möchte die Fraktion, dass das Volk darüber entscheiden soll. Wenn die Bevölkerung es will, dann soll es so sein. Die Mehrheit der Mitte-Fraktion ist für Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative.

Manuel Ballmer (GLP) macht es ebenfalls effizient und spricht seitens GLP nur einmal zu allen drei Vorlagen. Der Redner kann sich mehrheitlich der Vorrednerin der SP oder dem Vorredner der Grünen anschliessen. Die GLP-Fraktion ist einstimmig der Meinung, dass wahrscheinlich einmal

mehr die Gerichte darüber entscheiden werden müssen, wenn die Juristen sich nicht einig sind (wie dies gerade gestern wieder zu sehen war). Die Sache wird ihren Lauf nehmen und der Redner schaut dem auch entspannt entgegen. Dann wissen alle, was Sache ist. Der Redner ist kein Jurist und auch für ihn ist es nicht einfach. Klar ist aber, dass Standesinitiativen nicht über eine Verfassungsinitiative erwirkt werden, sondern im Landrat. Wie Simone Abt beziehungsweise die Kommissionssprecherin schon angetönt haben, sitzen im Landrat Leute aus dem Initiativkomitee, die einen effizienteren Weg wählen können. Wie effizient das Vorgehen mit den vielen Gutachten, Gerichtsverfahren und Abstimmungen sein wird, ist etwas anderes, aber vielleicht ziehen alle ihre Lehren daraus für die Zukunft, wenn sie Initiativen formulieren.

Christine Frey (FDP) spricht einen grundsätzlichen Punkt an. Es darf nicht einreissen, dass bei Initiativen, die dem Regierungsrat politisch nicht gefallen, juristische Argumente gesucht werden, um sie ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Das Initiativrecht ist ein zentrales Volksrecht, entsprechend hoch ist die Hürde für eine Ungültigkeitserklärung. Eine Initiative muss offensichtlich rechtswidrig sein. Offensichtlich heisst aber nicht umstritten, unbequem oder juristisch diskutierbar. Genau darin liegt der entscheidende Punkt. Das von der JSK eingeholte unabhängige Gutachten kommt klar zum Schluss, dass alle drei Initiativen vollständig rechtsgültig sind. Wie kann man denn unter diesen Umständen gleichzeitig von einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit reden? Für die Rednerin gilt deshalb ein einfacher Grundsatz: Im Zweifel ist das Volksrecht höher zu gewichten als eine möglichst enge juristische Auslegung. Wenn uns eine Initiative politisch nicht gefällt, dann sollten wir sie auch politisch bekämpfen. Wir sollten aber nicht versuchen, diesen Kampf oder diese Auseinandersetzung über eine Rechtsgültigkeit oder Teilrechtsgültigkeit vorwegzunehmen. Die Rednerin hofft, damit noch ein paar Stimmen – auch von der Mitte-Fraktion – erreicht zu haben. Sie folgt der JSK und unterstützt die vollständige Rechtsgültigkeit aller drei Initiativen.

Ronja Jansen (SP) findet es nur teilweise ein gutes Argument, sich auf die Offensichtlichkeit zu berufen, weil es ein Zirkelschluss sei. Am Schluss legitimiert Offensichtlichkeit jede erdenkliche Meinung. Findet man, das Anliegen sei rechtsgültig, dann ist es nicht offensichtlich, weil man es ja anders sieht. Findet man, es sei rechtsungültig, dann findet man es offensichtlich rechtsungültig. Es ist ein Zirkelschluss und wohl auch ein bisschen ein Mittel, hinter dem man sich gerne versteckt. Es wäre schön, würde sich der Landrat darauf konzentrieren, welche Bedingungen gemäss Gesetz und Verfassung erfüllt sein müssen, damit eine Initiative rechtsgültig ist. Für die Rednerin ist glasklar: Die Verfassung sagt, die Standesinitiative ist ein Instrument des Parlaments, ein Instrument des Landrats, und explizit nicht ein Instrument der Stimmbevölkerung. Egal, ob man dies gut oder schlecht findet – es ist die aktuelle Regel, das Gesetz. Es war immer wieder zu hören, man könne ja einfach die Verfassung ändern, das Instruktionsverbot ein bisschen aufweichen, ein bisschen ein Auge zudrücken und irgendwie schauen, dass man vielleicht eine Lösung finden kann. Als wohlwollendes Gedankenexperiment geht die Rednerin gerne darauf ein. Aber damit kommt man zu einem zweiten Problem, zur Einheit der Materie. Es geht nicht, mit einer Vorlage gleichzeitig die politischen Rechte zu ändern und eine Änderung in einer Sachfrage zu verlangen. Dann besteht keine Einheit der Materie. Diese Regelung ist wichtig, denn sie stellt sicher, dass Abstimmungen zumutbar bleiben. Dies sind sie nur, wenn sie sich auf eine einzige gestellte Frage beschränken. Die Stimmbevölkerung muss Ja oder Nein sagen können. Sie kann auf dem Stimmzettel nicht sagen, «Ja, die Zuständigkeit für Standesinitiativen sollte auch beim Volk liegen, aber in dieser Sachfrage finde ich das keine gute Sache». Sie kann auch nicht sagen, «Ja, in der Sachfrage bin ich mit dem Anliegen einverstanden, aber die Standesinitiative ist kein Instrument der Stimmbevölkerung». Dies passt leider nicht auf einen Abstimmungszettel, auf dem man Ja oder Nein sagen kann. Damit man dies auch wirklich tun kann, gibt es die Regelung der Einheit der Materie. Darum kann die Rednerin der Gültigkeit dieser Initiative nicht zustimmen. Nach heutiger Rechtslage ist das Anliegen der Initiative klar nicht zulässig. Wenn man gleichzeitig die demokrati-

schen Mittel ändern will, um dies zulässig zu machen, dann besteht ein Problem mit der Einheit der Materie. Man kann es drehen und wenden, wie man will: Eine Gültigkeit ist aus keiner Perspektive zu sehen. Darum ist das Fazit klar: Teilungültigkeit. An dieser Stelle ein kleiner Tipp an die Wirtschaftskammer, die im Landrat eine recht breite Unterstützung und gute Beziehungen zu einigen Landratsmitgliedern hat: Reichen Sie doch eine Motion ein, dann kann sich der Landrat auf den Inhalt konzentrieren. Wie Christine Frey fände es auch die Rednerin schöner, wenn der Landrat politisch über die Anliegen der Initiative diskutieren und das tun könnte, wofür er eigentlich da ist, statt sich in müssigen Rechtsungültigkeitsfragen verirren zu müssen.

Peter Riebli (SVP) stellt fest, es sei schon vieles gesagt worden, und warnt, auch er habe nicht viel Neues zu sagen. Im Saal dürfte allgemein bekannt sein, was der Redner von Standesinitiativen hält: Sie sind normalerweise das Papier nicht wert, auf das sie geschrieben werden. Aber darum geht es heute gar nicht. Es geht heute nicht darum, ob eine Standesinitiative der richtige Weg ist, sondern darum, ob das Vorgehen der Initianten rechtlich akzeptabel und richtig oder eben falsch ist. Eine Verfassungsinitiative ist nun genau dazu da, eine Verfassung zu ändern. Insofern ist die Verfassungsinitiative, die den Landrat beauftragt, eine Standesinitiative zu schreiben, genau der richtige Weg. Das hat auch nichts mit einem sogenannten Instruktionsverbot zu tun. Der Landrat kann die Verfassungsinitiative ablehnen, worauf seitens Initianten gerichtlich vorgegangen werden kann, um die Sache wieder ins richtige Licht zu rücken. Die Argumentation, die vorgebracht wird, beisst sich selbst in den Schwanz. Das Erfordernis der Offensichtlichkeit wurde bewusst eingeführt, damit «im Zweifelsfall für die Initianten» gilt. Welchen besseren Beweis gibt es, als dass etwas nicht offensichtlich ist, wenn zwei juristische Gutachten zu einem unterschiedlichen Resultat kommen? Dann kann es doch gar nicht offensichtlich sein, schon gar nicht für das Laiengremium Landrat, in welchem nur eine Handvoll Juristen sind. Dass der Rechtsdienst die Tendenz hat, immer ein bisschen im Sinne des Regierungsrats zu entscheiden, konnte man in den letzten eineinhalb bis zwei Jahren mehr als zur Genüge sehen. Insofern ist die Motion der FDP, wonach man einmal über die Organisation des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat diskutieren sollte, absolut zwingend. Kollege Ackermann ist noch kurz auf den Inhalt eingegangen. Man kann den Inhalt dieser Initiative einen Quatsch finden. Es geht jedoch nicht um den Inhalt an sich, sondern darum, ob er rechtsgültig ist oder nicht. Von der Expertise her ist er klar rechtsgültig: Die Verfassungsinitiative ist dazu da, die Verfassung zu ändern. Dies ist kein Instruktionsverbot für die Landräte und es ist in keinem Fall offensichtlich rechtswidrig. Wenn der Landrat zu diesem Schluss kommt, dann muss er der Rechtsgültigkeit zustimmen. Ansonsten wird das Initiativkomitee vor Gericht gehen und – dies garantiert der Redner – in diesem speziellen Fall zu 100 % Recht bekommen.

Anita Biedert (SVP) möchte einen noch nicht erwähnten Punkt aufwerfen. Der Ansatzpunkt des Rechtsdiensts ist nicht der korrekte, weil er sich mit den Schranken einer Revision der Kantonsverfassung gar nicht erst auseinandersetzt. Eine Verfassungsinitiative, Kollege Marc Schinzel hat es schon gesagt, darf die bestehende Kantonsverfassung abändern. Die Initiativen dürfen aus diesen Gründen nicht als teilungültig erklärt werden. Selbst bei Zweifeln hat den Vorrang, dass keine offensichtliche Rechtswidrigkeit vorliegt. Zudem bleibt der Landrat zuständig, die konkrete Standesinitiative auszuarbeiten und formell einzureichen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Beschlussfassung*

Landratspräsident **Andreas Dürr** (FDP) lässt über den Antrag der SP-Fraktion auf Teilungültigkeit abstimmen. Wird er abgelehnt, wird über die von der JSK beantragte Gültigkeit abgestimmt.

://: Mit 40:38 Stimmen wird dem Antrag zugestimmt und somit die formulierte Gesetzesinitiative «Arbeiten im Rentenalter soll sich lohnen» als teigültig erklärt.
